

Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



14. Jahrgang

35/03

11. September 2003

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

306

Festlegung des Fördergebietes Lobeda-Altstadt und Aufnahme in das Städtebauförderprogramm

„Stadtumbau-Ost, Teil Aufwertungsmaßnahmen“

306

Beirat der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG)

307

Öffentliche Bekanntmachungen

308

Satzung der Jagdgenossenschaft „Kernberge“

308

Beschluss der Jagdgenossenschaft „Kernberge“

312

Ausschusssitzung

312

Öffentliche Ausschreibungen

312

Ordnungsmaßnahme Abriss LugoJ, Erlanger Allee 104, 07747 Jena

313

Äußere Erschließung Klinikum 2000 - Weg in den Landschaftsraum

314

Radweg Burgauer Weg

315

Vorhaben: alle Kindertagesstätten der Stadt Jena

316

Verschiedenes

317

Restabfallbehandlung ab 2005 in Ostthüringen gesichert

317

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, PF 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-2020, Telefon: 49-2110.
Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 05. September 2003 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12. September 2003)

Beschlüsse des Stadtrates

Festlegung des Fördergebietes Lobeda-Altstadt und Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau-Ost, Teil Aufwertungsmaßnahmen“

- beschl. am 09.07.2003, Beschl.-Nr. 03/07/491180

1. Das Gebiet Lobeda-Altstadt in den Grenzen Stadtgraben, Spitzbergweg, N.-Theiner-Straße, E.-Thälmann-Straße, S.-Bohl-Straße, Jenaische Straße, Saalweg wird als Fördergebiet im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau-Ost, Teil Aufwertungsmaßnahmen, ausgewiesen.
2. Die Bearbeitung der Städtebaufördermittel übernimmt das Sanierungsamt. Die fachliche Betreuung des Gebietes erfolgt maßnahmebezogen durch das Stadtplanungsamt, das Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt und das Denkmalamt.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 20.02.2002 das „Kommunale Stadtentwicklungskonzept, Teil Wohnungswirtschaft“, Stand 2002 beschlossen.

Als Fördergebiete für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm Stadtumbau-Ost wurden die Innenstadt, Lobeda und Winzerla bestätigt. Weiterhin wurde beschlossen, das „Kommunale Stadtentwicklungskonzept“ bedarfsgerecht fortzuschreiben.

Die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vom 11.03.2002 legen fest, dass die Fördergebiete im Programm Stadtumbau durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen sind.

Mit der Vorlage soll das Gebiet Lobeda-Altstadt in das Förderprogramm Stadtumbau-Ost, Teil Aufwertungsmaßnahmen, aufgenommen werden. In die Altstadt Lobeda wurde seit Jahrzehnten sowohl infrastrukturell als auch planerisch nicht investiert. Auf Grund des hohen Anteils an Privateigentum wurde bezüglich der Bausubstanz trotzdem Bestandspflege betrieben. Die Straßen- und Freiräume verbleiben jedoch in einem zunehmend schlechten Zustand. Gute Infrastrukturausstattung bei bewahrter Identität und Lebendigkeit des Ortskerns machen Lobeda-Altstadt jedoch zu einer begehrten Wohnlage. Leitziel für die Sicherung der Struktur und die Weiterentwicklung der Ortslage ist, die funktionelle und gestalterische Aufwertung begleitend zu stärken.

Auf Grund seiner wechselvollen Baugeschichte, der bestehenden regionaltypischen Strukturen, der Stadtgründung, des historisch gewachsenen Bauensembles und der Mischung aus städtischer und ländlicher Bauweise kommt Lobeda-Altstadt eine Sonderstellung zu. Bei der Errichtung der Neubaugebiete wurde die Existenz der Altstadt Lobeda als lebendiges Altstadtpotenzial nicht berücksichtigt. Damit blieben wertvolle Potenzen des alten Stadtkerns, insbesondere die Identifikationsstiftung für die Bewohner der Neubaugebiete ungenutzt. Während in den Neubaugebieten funktionierende städtische Strukturen unterentwickelt sind, sind

die aus einem historischen Bestand erwachsenden Möglichkeiten des Altstadtbereiches vorhanden und sollen gestärkt werden.

Der ausgedehnte Landschaftsraum nördlich und östlich der Altstadt Lobeda gehört zu den wichtigsten Naherholungsgebieten Jenas.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm „Stadtumbau Ost, Teil Aufwertungsmaßnahmen“ ist die Festlegung eines Erhaltungsgebietes nach § 172 BauGB. Die erhalten gebliebenen Bereiche des historischen Stadtzentrums, die Ortskerne der früher selbstständigen Dörfer sowie Lobeda und die Gründerzeitviertel sind städtebaulich bedeutsame Gebiete, die sich trotz teilweise schlechter Erhaltungszustände in einer relativ unverfälschten Weise präsentieren.

Den alten Ortskernen kommt eine besondere Bedeutung zu, da sich hier komplette, über Jahrhunderte gewachsene Bauensembles erhalten haben.

Zur Wahrung der städtebaulichen Eigenart und zum Schutz des historischen Erscheinungsbildes wurde durch den Stadtrat am 10.05.2000 für den Ortskern Lobeda-Altstadt eine Erhaltungssatzung beschlossen. Das Erhaltungsgebiet umfasst großräumig die gesamte Ortslage von Lobeda-Altstadt und ist flächenmäßig wesentlich ausgedehnter als das festzulegende Fördergebiet.

Die Stadt Lobeda entwickelte sich südlich der Stadt Jena aus einer Ansiedlung unterhalb der Lobdeburg. Jena und Lobeda erhielten im 13. Jahrhundert Stadtrecht. Von allen Orten, die im 19. und 20. Jahrhundert eingemeindet wurden, war Lobeda die einzige Stadt. Der historische Ortskern der Altstadt Lobeda ist als Denkmalensemble gem. Thüringer Denkmalschutzgesetz § 2 (2)1. (bauliche Gesamtanlage), § 2 (2)2. (kennzeichnendes Platzbild) und § 2(2)3. (kennzeichnender Ortsgrundriss) ausgewiesen.

Der geschützte Bereich, umschlossen von der S.-Bohl-Straße im Norden, der Bärengasse im Osten, dem Stadtgraben im Süden sowie der Diakonatsgasse/Pforte im Westen konzentriert sich auf den historischen Marktbereich und dessen Umbauung.

Darüber hinaus besitzt die gesamte Altstadt Lobeda einen bis heute ablesbaren mittelalterlichen Ortsgrundriss und eine nachvollziehbare historische Parzellenstruktur. Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege prüft derzeit dessen denkmalpflegerische Würdigung.

Die kulturgeschichtliche Dichte (Schloss, Burganlage, Urfarrei, Großhöfe, bürgerliche Bauten aus verschiedenen Zeitstellungen, nachvollziehbares historisches Straßennetz und Reste historisch wertvoller Straßenbeläge) ist aufgrund der Charakteristik und Vielfältigkeit der vorhandenen ursprünglichen Substanz bemerkenswert.

Für den historischen Marktbereich wurde durch das Denkmalamt ein denkmalpflegerischer Rahmenplan erarbeitet. In Lobeda entwickelte sich der Markt in Form eines langgestreckten Platzraumes in Fortsetzung der Hauptverkehrsstraße. Diese spätmittelalterliche Raumform ist weitestgehend erhalten und trotz der mehrfachen Überformung der Marktrandbebauung

erkennbar. Der ehemalige Handelsplatz dient heute als Straßenraum und Parkierungsfläche.

Die im abgegrenzten Gebiet vorgesehene Förderung bezieht sich vorrangig auf Ordnungsmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere die Erneuerung der Straßen, der öffentlichen Plätze und Freianlagen im abgegrenzten Gebiet. Bei der Vorbereitung und Durchführung ist besonderer Wert auf die Erhaltung und Verbesserung der Funktion, Struktur und Gestalt des öffentlichen Raumes zu legen.

In Abstimmung mit dem Ortschaftsrat wurde die Erneuerung und Gestaltung des historischen Marktplatzes (heute Rathausplatz) als erster Abschnitt festgelegt. Mit der Sanierung soll dessen Aufenthaltswert wesentlich verbessert und wiedergewonnen werden. Schwerpunkte der Erneuerung sind:

- Wiederaufstellung des historischen Marktbrunnens (ältester original erhaltener Gussbrunnen Jenas, datiert 1847)
- Neupflasterung mit Natursteinpflaster, denkmalgerechte Wiederherstellung des partiell erhaltenen Ornamentpflasters
- Erneuerung Stufenanlagen
- Schaffung einer Kommunikationszone mit Bäumen und Möblierung
- altstadtgemäße Platzbeleuchtung
- Neuorganisation der Platzentwässerung
- Neuordnung des ruhenden Verkehrs

Für die Finanzierung der Wiederaufstellung des Brunnens führt das Denkmalamt zur Zeit Abstimmungen mit der Minihold-Stiftung. In diesem Zusammenhang muss das unmittelbare Umfeld in angemessener Form zeitnah erneuert werden.

Die Aufnahme in das Förderprogramm bedarf der Zustimmung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA). Der Antrag zur Aufnahme soll mit dem Jahresantrag 2004 bis 31.08.2003 gestellt werden. Für die Fortführung der Förderung in den Folgejahren ist jeweils bis zum 31.08. des laufenden Jahres ein Jahresantrag beim TLVwA für das darauffolgende Jahr zu stellen. Die im Zusammenhang mit einem Fördermitteleinsatz benötigten zusätzlichen Mitleistungsanteile der Stadt müssen im Haushalt der Folgejahre berücksichtigt werden.

Beirat der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG)

- beschl. 27.08.2003, Beschl.-Nr. 03/06/48/1163

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Technische Werke Jena GmbH (TWJ) die Geschäftsführung der Technische Werke Jena GmbH zu beauftragen, in ihrer Funktion als Vertreter des Gesellschafters Technische Werke Jena GmbH auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH folgenden Beschluss zu fassen.

Die Geschäftsordnung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH wird geändert:

§ 1 Beirat

... zu den von der TWJ entsandten Beiratsmitgliedern gehören:

- e) der Abteilungsleiter Sport des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena ...“

§ 7 Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, welches von der Gesellschafterversammlung der Technische Werke Jena GmbH festgelegt wird.“

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der nächsten Gesellschafterversammlung der Technische Werke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Technische Werke Jena GmbH wird beauftragt, Herrn Dr. Peter Röhrig, Abteilungsleiter Sport des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena, als Mitglied in den Beirat der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH zu entsenden.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gleichbehandlung sämtlicher Beiräte der Stadt Jena bezüglich der Zahlung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen ab dem Haushalt 2004 umzusetzen.

Begründung:

Durch Beschluss des Stadtrates vom 24.03.1999 wurde für die Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG) ein Beirat geschaffen. Dieser besteht aus 8 Mitgliedern. Sieben werden von der Technischen Werke Jena GmbH (TWJ) entsandt, eines durch die Belegschaft des Unternehmens. Die Bestimmung von Ersatzmitgliedern zulässig.

Zu den von der TWJ entsandten Mitgliedern gehören:

- a) der Oberbürgermeister bzw. der für Sport zuständige Dezernent
- b) der Vorsitzende oder ein Mitglied des Sozialausschusses
- c) der Vorsitzende oder ein Mitglied des Finanzausschusses
- d) ein vom Stadtsportbund vorgeschlagener Vertreter
- e) der Amtsleiter des Sportamtes
- f) ein vom Aufsichtsrat der TWJ vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates der TWJ
- g) ein Mitglied der Gesellschafterversammlung der JBG

Durch Strukturänderungen innerhalb der Stadtverwaltung Jena wurde das Sportamt aufgelöst. Die dort wahrgenommenen Aufgaben gingen in die Abteilung Sport des neu gegründeten Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena über. Dahingehend soll unter § 1 Buchstabe e) der Geschäftsordnung des Beirates der JBG künftig der Abteilungsleiter Sport des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena zu den von der TWJ entsandten Beiratsmitgliedern gehören.

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Jena.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung der TWJ, die ihrerseits wiederum als Muttergesellschaft für die Entsendung der Beiratsmitglieder zuständig ist.

Da diese Entsendung von grundlegender Bedeutung für die Stadt Jena ist, ist durch den Oberbürgermeister vor einer Anweisung der Geschäftsführung der TWJ das Votum des Stadtrates in Anwendung des § 29 ThürKO einzuholen. Hier besteht eine Vergleichbarkeit zur Entsendung der Beiratsmitglieder der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, bei der der Stadtrat der Stadt Jena gemäß § 9 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der TWJ zustimmen muss.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Jagdgenossenschaft „Kernberge“ hat auf der konstituierenden, nicht öffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossen aus der Gemarkung Lobeda, Wöllnitz, Ziegenhain und Wenigenjena (südlich des Gemdbenbaches) am 13.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Jagdgenossenschaft „Kernberge“

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lobeda, Ziegenhain, Wöllnitz, Wenigenjena ist nach § 11 Abs. 1 ThJG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Kernberge" und hat ihren Sitz in Jena.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als Untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 BJJ mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke der Stadt Jena alle Grundflächen der Gemarkung Lobeda, Wöllnitz, Ziegenhain sowie alle südlich des Gemdbenbaches gelegenen Grundflächen der Gemarkung Wenigenjena zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkungen Lobeda, Wöllnitz, Ziegenhain und die südlich des Gemdbenbaches gelegenen Grundflächen der Gemarkung Wenigenjena.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJJ der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen: durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich

bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht beim dem Jagdvorsteher offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJJ der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
- b) zwei Beisitzer,
- c) einen Schriftführer,
- d) einen Kassensführer,
- e) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan
- b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers,
- c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirk,
- d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
- e) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
- f) die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- g) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

- i) die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
- j) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
- k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
- l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und die Rechnungsprüfer.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll innerhalb der Grenzen der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirkes gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g, h und i dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe und Mehrheit nach Kopfbzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer

können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 und 5 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10**Sitzungen des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11**Jagdvorsteher**

(1) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
- d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
- e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12**Kassenführer**

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 14**Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag

als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Ver-
wahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagd-
jahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BJG.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit
sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossen-
schaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur
Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu
verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch
den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder
anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der
Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht
zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am
Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG
nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den
Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszu-
schütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen
auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd-
nutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten
nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich
oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den
zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend
gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen
Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies
zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar not-
wendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen
werden im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsübli-
cher Weise, im Amtsblatt der Stadt Jena sowie ergän-
zend in Schaukästen innerhalb der Grenzen der Jagdge-
nossenschaft vorgenommen. Zur allgemeinen Unter-
richtung dienende Bekanntmachungen werden in einer
am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszei-
tung veröffentlicht.

Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im
Rathaus der Stadtverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen
Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung
amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung
der Jagdgenossen vom 13.06.2003 gewählt wurde,
endet mit dem 31. März 2009; § 9 Abs. 3 Satz 3 dieser
Satzung findet entsprechende Anwendung.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagd-
genossen vom 13.06.2003 beschlossen worden.

Jena, den 23.06.2003

J. Körner

B. Stein

K. Liebold

M. Unglaub

Der Jagdvorstand

Beschluss der Jagdgenossenschaft „Kern- berge“

Die Jagdgenossenschaft „Kernberge“ hat auf der kosti-
tuierenden, nicht öffentlichen Mitgliederversamm-
lung der Jagdgenossen aus der Gemarkung Lobeda,
Wöllnitz, Ziegenhain und Wenigenjena (südlich des
Gembdenbaches) am 13.06.2003 u.a. folgenden
Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus
dem Jagdjahr 2002/03 zum Stichtag 31.03.2003 gefasst:

Auszahlung des Reinertrages an die Stadt Jena und an
die BVVG, der Restbetrag wird nicht ausgezahlt und
verbleibt in der Kasse

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltungen

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zuge-
stimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlan-
gen, wenn er dies binnen eines Monats nach dieser
Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll
des Jagdvorstandes geltend macht, § 10 Abs. 2 Bundes-
jagdgesetz.

Der Jagdvorsteher

Jörg Körner

	<h3>Öffentliche Bekanntmachung</h3> <p>Ausschusssitzung</p>
<p>Am 18.09.2003, 17.30 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die Sitzung Nr. 24/2003 des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Vorstellung Machbarkeitsstudie Parkdeck IMB Beutenberg - Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena „Planung Verkehrs- und Freianlagen Saalstraße, Schlossgasse, Probstei - Einsatz von Städtebaufördermitteln“ - Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena „Planung Verkehrs- und Freianlagen Unterm Markt - Einsatz von Städtebaufördermitteln“ - Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

 <p>KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA</p>	<h3>Öffentliche Ausschreibung</h3>
---	--

**Ordnungsmaßnahme Abriss Lugoј,
Erlanger Allee 104, 07747 Jena**

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.
KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Voraus. Ausführ. zeitraum	Eröffnungs- termin 24.09.2003
1	Beräumung und Entrümpelung ca. 2.000 m ² BGF	5,00 € / 1,44 €	20.10.03 - 31.10.03	11.00 Uhr
2	Abbruch und Entsorgungsarbeiten ca. 10.600 m ³ BRI	5,00 € / 1,44 €	03.11.03 – 30.11.03	11.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.999200.01 mit dem Vermerk "Lugoј, Los ..." einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsqittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab 08.09.2003 täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31.10.2003.

Fachaufsicht:
Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Das Abbruchgebäude kann am 12.09.2003 in der Zeit von 10.00 – 11.00 Uhr besichtigt werden.



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Äußere Erschließung Klinikum 2000 - Weg in den Landschaftsraum

- a) *Auftraggeber:*
 Stadt Jena
 Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
 Leutragraben 1
 07743 Jena
 Tel.: 03641 / 49 53 01
 Fax: 03641 / 49 53 05
- b) *Vergabeverfahren* Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 c) *Art des Auftrages:* Wegebauarbeiten und Außenbeleuchtung
 d) *Ort der Ausführung:* Jena-Drackendorf
 e) *Art und Umfang der Leistung:*
 Los 2 Steg am Drackendorfer Park
- | | | |
|-----|----------------|---|
| 525 | m ² | Teichfläche beräumen |
| 14 | m ³ | Bodenabtrag |
| 6 | m ³ | Hinterfüllung |
| 10 | m ³ | Teichschlamm aufnehmen und entsorgen |
| 6,5 | m ³ | Sandsteinmauerwerk aufnehmen, verlegen |
| | Pau. | Auslichtungsschnitt Großbäume und Sträucher |
| | Pau. | Wasserhaltung |
| 2,5 | m ³ | Streifenfundamente |
| 1,0 | m ³ | Sandsteinmauerwerk für Auflager |
| 2,5 | m ² | Wasserbaupflaster |
| | Pau. | |
- Holzsteg Stützweite 2,70 m, Breite 1,50 m mit Holzgeländer (Kernholz Eiche/Lärche)
- f) *Aufteilung in Lose:* nein / keine losweise Vergabe
 g) *Planungsleistungen:* keine
 h) *Ausführungsfristen:*
 Baubeginn: 20.10.2003
 Bauende: 30.11.2003
- i) *Stelle bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:*
 Die Ausschreibungsunterlagen können bei
 HI Bauprojekt GmbH
 Spitzweidenweg 107
 07743 Jena
 Tel.: 03641 / 52 20 0
 Fax: 03641 / 52 20 22
 eingesehen und ab 15.09.2003 abgeholt werden bzw. werden am 15.09.2003 versandt, wenn der Beleg der Banküberweisung vorliegt.
 (Um telefonische Voranmeldung einen Tag vorher wird gebeten.)
- j) *Entschädigung für die Verdingungsunterlagen:*
 Höhe des Kostenbeitrages: 15,00 Euro bei Direktabholung
 17,50 Euro bei Postversand
 5,00 Euro Diskette
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: HI Bauprojekt GmbH
 Geldinstitut: Deutsche Bank Jena
 Konto-Nr.: 3 990 025
 BLZ: 820 700 00
 Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) *Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:* 08.10.2003 , 11.00 Uhr
- l) *Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:*
 Stadt Jena
 Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
 Leutragraben 1
 07743 Jena
- m) *Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:* Deutsch
- n) *Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:* Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) *Angebotseröffnung:*
 08.10.2003, 11.00 Uhr.
 Stadt Jena
 Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt ,
 9. Etage, Zimmer: 9N07
 Leutragraben 1
 07743 Jena

- p) *Geforderte Sicherheiten:*
 Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
 Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge über 5 Jahre
- q) Zahlungsbedingungen gemäß VOB und Verdingungsunterlagen
- r) -
- s) *Eignungsnachweis:*
 Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- t) *Zuschlags- und Bindefrist:* 31.10.2003
- u) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen.
- v) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen öffentlich aus.

Radweg Burgauer Weg

- a) *Auftraggeber:*
 Stadt Jena Tel.: 03641 / 49 53 01
 Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Fax: 03641 / 49 53 05
 Leutragraben 1
 07743 Jena
- b) *Vergabeverfahren* Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) *Art des Auftrages:* Straßenbauarbeiten
- d) *Ort der Ausführung:* Jena
- e) *Art und Umfang der Leistung:*
- | | | |
|------|----------------|------------------------------------|
| 350 | m ² | Ungebundene Befestigung aufbrechen |
| 1550 | m ³ | Boden profilgerecht lösen |
| 1030 | m ³ | Frostschutzschicht |
| 2020 | m ² | Asphalttragdeckschicht |
| 1080 | m ² | Rasen ansäen |
- f) *Aufteilung in Lose:* nein / keine losweise Vergabe
- g) *Planungsleistungen:* keine
- h) *Ausführungsfristen:* Baubeginn: 20.10.2003
 Bauende: 30.11.2003
- i) *Stelle bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:*
 Die Ausschreibungsunterlagen können bei
 Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Tel 03641-495301
 Leutragraben 1 Fax03641-495305
 07743 Jena
 eingesehen und ab 15.09.2003 abgeholt werden bzw. werden am 15.09.2003 versandt, wenn der Beleg der Banküberweisung vorliegt.
 (Um telefonische Voranmeldung einen Tag vorher wird gebeten.)
- j) *Entschädigung für die Verdingungsunterlagen:*
- | | | |
|---------------------------|-----------------------|-------------------------|
| Höhe des Kostenbeitrages: | 15,00 | Euro bei Direktabholung |
| | 17,50 | Euro bei Postversand |
| | 5,00 | Euro Diskette |
| Erstattung: | Nein | |
| Zahlungsweise: | Banküberweisung | |
| Empfänger: | Stadt Jena | |
| Geldinstitut: | Hypo Vereinsbank Jena | |
| Konto-Nr.: | 4149149 | |
| BLZ: | 83020087 | |
- Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Cod. Zahlungsgrund 61.14499.6
- k) *Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:* 08.10.2003 , 10.00 Uhr
- l) *Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:* Stadt Jena
 Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
 Leutragraben 1
 07743 Jena

- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 08.10.2003, 10.00 Uhr.
Stadt Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt,
9. Etage, Zimmer: 9N07
Leutragraben 1
07743 Jena
- p) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge über 5 Jahre
- q) Zahlungsbedingungen gemäß VOB und Verdingungsunterlagen
- r) -
- s) Eignungsnachweis:
Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen.
Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- t) Zuschlags- und Bindefrist: 07.11.2003
- u) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen.
- v) Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4,
99423 Weimar



Vorhaben: alle Kindertagesstätten der Stadt Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin
				16.10.2003
1	Unterhalts-, Glas- u. Grundreinigung Montessori-Kita „Munketal“, Schützenstr. 7, 07743 Jena Kita „Himmelreich“, C.-Orff-Str. 8, 07743 Jena Kita „Scharnhorststraße“, Scharnhorststr. 1, 07743 Jena Kita „Janusz Korczak“, Bibliotheksweg 2, 07743 Jena	5,00 € / 1,44 €	Januar 2004	14.00 Uhr
2	Unterhalts-, Glas- u. Grundreinigung Integrative Kita „Kochstraße“, Kochstr. 4, 07745 Jena Kita „Frauengasse“, Frauengasse 11, 07743 Jena Kita „Fröbelhaus“, Magnus-Poser-Str. 18, 07749 Jena Kita „Pinocchio“, Dammstr. 36, 07749 Jena	5,00 € / 1,44 €	Januar 2004	14.20 Uhr
3	Unterhalts-, Glas- u. Grundreinigung Kita „Anne Frank“, M.-Niemöller-Str. 7, 07747 Jena Kita „Regenbogen“, Fregestr. 3, 07747 Jena Kita „Bertolla“, B.-Brecht-Str. 16a, 07745 Jena	5,00 € / 1,44 €	Januar 2004	14.40 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.2100.01 mit dem Vermerk "Kita Jena, Los ..." einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, ab **15.09.2003** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.10.2003**.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Restabfallbehandlung ab 2005 in Ostthüringen gesichert

ZRO schließt Vertrag zur Abfallverbrennung mit SITA

Der Restabfall aus Ostthüringen wird ab 2005 in einer Thermischen Restabfallbehandlungsanlage in Zorbau, bei Weißenfels (Sachsen-Anhalt) verbrannt.



Hierzu hat der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) im Juni 2003 einen Entsorgungsvertrag mit der SITA Deutschland GmbH (SITA) abgeschlossen.

Dem Vertragsabschluss war eine über zwei Jahre andauernde europaweite Dienstleistungsausschreibung des ZRO vorausgegangen, in der sich die Anbieter verschiedener Abfallbehandlungsverfahren (thermisch oder mechanisch-biologisch) mit gleichen Chancen um den Auftrag bewerben konnten. Das wirtschaftlichste Angebot wurde durch die SITA abgegeben.

Der Vertrag sichert ab 01.06.2005 die Entsorgung der ca. 120.000 t Restabfälle pro Jahr aus Ostthüringen.

Die SITA wird den Abfall an fünf zentralen Punkten in Ostthüringen umladen und nach Zorbau transportieren. Für die Stadt Jena wird die Umladestation auf der Deponie Großlöbichau sein.

Die aufbereiteten Verbrennungsschlacken werden auf der Verbandsdeponie des ZRO in Großlöbichau (bei Jena) abgelagert.

Planmäßig im Frühjahr 2003 hat der Bau der 300.000 Tonnen- Anlage in Zorbau begonnen. Auf Grund der günstigen Lage der Anlage im „Dreiländereck“ werden künftig Abfälle aus Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen dort verbrannt.

Hintergrund des Vertragsabschlusses mit der SITA ist die gesetzliche Vorschrift, dass ab 2005 nur noch vorbehandelte Abfälle auf Deponien abgelagert werden dürfen. Mit dieser Festlegung soll die Gefährdung der Umwelt durch Deponiesickerwasser und Deponiegas drastisch eingeschränkt und hohe Kosten für die Kontrolle und Nachsorge der Deponien vermieden werden.

Um die gesetzlich geforderte Restabfallbehandlung zu sichern, ist in Ostthüringen der ZRO gegründet worden.

Der Verbund der Landkreise und Städte Ostthüringens hat im Vergleich zu anderen Regionen den günstigen Entsorgungspreis mit derzeit 87,93 €/t Netto gesichert.

Die SITA beabsichtigt, um den Vertrag zu erfüllen, weitere regionale Kompetenzen mit einzubinden. Der ZRO begrüßt dies. Wenn alle Partner zustimmen, wird die Stadtwerke Gera AG am Betrieb der Anlage in Zorbau mit 25,1 % und mit 74,9 % an der Gesellschaft, die für Umladung und Transport der Ostthüringer Abfälle nach Zorbau gegründet wird, beteiligt werden.

Weitere Infos unter:

Geschäftsstelle des ZRO: De-Smit-Straße 18, 07545 Gera

Tel.: (0365) 8 56 14 87, Fax.: (0365) 8 56 14 89

E-Mail: info@zro-ot.de, Homepage: www.zro-ot.de